

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1904**

142 (21.4.1904) I. Beilage

# I. Beilage zu Nr. 142 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 21. April 1904.

## Badischer Landtag.

### 7. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer vom Freitag, den 15. April 1904.

Unter dem Vorherrsche des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.

Am Regierungstische: Minister des Innern Dr. Schenkel und die Geh. Oberregierungsräte Dr. Krens und Straub, später Geh. Rat Sonjell, Ministerialrat Dr. Nicolai, sowie Generaldirektor der Großh. Staatseisenbahnen Geh. Oberregierungsrat Roth und Abteilungsvorstand Oberregierungsrat Schulz.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung kurz nach halb 10 Uhr mit folgender Ansprache:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren!

Es haben in den letzten Wochen zwei Todesfälle das Großherzogliche Haus in tiefe Trauer versetzt; am 5. d. M. verschied das jahrelange Mitglied dieses Hohen Hauses Fürst Ernst zu Leiningen, der Schwager Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, und am folgenden Tage, den 6. d. M., erfolgte das Ableben Ihrer Großherzoglichen Hoheit der Fürstin Sophie zur Lippe, geborenen Prinzessin von Baden. Es ist mir ein Bedürfnis, der beiden Verbliebenen hier in einigen Worten zu gedenken, zumal dieselben den meisten Mitgliedern dieses Hohen Hauses auch persönlich bekannt waren.

Fürst Ernst zu Leiningen ist geboren 1830, trat am 1. Juli 1849 in die englische Marine ein und erwarb sich in den von ihm innegehabten Stellungen viele Auszeichnungen. In Amorbach, wohin er sich in den letzten Jahren zurückgezogen hatte, lebte er fern vom gesellschaftlichen Verkehr, um Erholung von den Folgen eines vor Jahren erlittenen Schlaganfalls zu finden.

Als Angehöriger der englischen Marine nahm er in den Jahren 1851/52 an dem Kriege gegen Birma (Burma) teil, 1854 zeichnete er sich in hervorragender Weise im Krimkriege aus und wurde im Laufe des Feldzuges von dem Sultan in Anerkennung seiner großen unter Omar Pascha geleisteten Dienste mit der goldenen Medaille ausgezeichnet. Bei seiner englischen Mitoffizierentzweigung der Fürst einen außerordentlichen Wert schätzte, äußerst beliebt war er ebenso bei seinen Untergebenen.

Im Jahre 1858 erhielt er den Titel eines Commander und befehligte sodann in Malta Ihrer Majestät Schiffe „Magicienne“ bis er im Jahre 1863 auf Wunsch der Königin Viktoria den Befehl über die königliche Yacht „Victoria and Albert“ übernahm. Im Jahre 1885 wurde er zum Höchstkommmandierenden ernannt, schlug seinen Wohnsitz in Schirmes auf, woselbst er den Pflichten seiner Stellung bis zum Regierungsjubiläum der Höchstseligen Königin Viktoria oblag. In den Ruhestand getreten, verlebte er seine Tage seitdem abwechselnd in England, Amorbach und Waldleiningen. Im Jahre 1888 vermählte sich der Fürst mit der Schwester Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, der Prinzessin Marie von Baden; der dieser Ehe entsprossene Sohn Fürst Ewald zu Leiningen ist als Nachfolger nunmehr standesherrliches Mitglied der Ersten Kammer geworden.

Einen weiteren schmerzlichen Verlust hat das Großherzogliche Haus durch den Heimgang Ihrer Großherzoglichen Hoheit der Fürstin Sophie zur Lippe erlitten.

Die Fürstin war geboren 1834; sie vermählte sich im Jahre 1858 mit dem damaligen Prinzen, späteren Fürsten Waldemar zur Lippe, mit welchem sie in vielen Jahren glücklichster Ehe verbunden war. Nach dem Ableben ihres Gemahls siedelte sie 1895 wieder in ihre Heimatstadt über, woselbst die Fürstin in weiten Kreisen geschätzt und geachtet den Mittelpunkt einer anregenden edlen Geselligkeit bildete. An den Folgen eines schweren Herzleidens, das sie nach dem Tode ihrer geliebten Schwester, der Fürstin zu Hohenlohe, befallen hatte, ist die edle Fürstin am 6. d. M. nach qualvollem Leiden verchieden.

Ich erlaube die anwesenden Herren, sich zum Zeichen des ehrenden Andenkens an die beiden Verbliebenen von ihren Sitzen zu erheben.

Das geschieht.

Der Durchlauchtigste Präsident verliest hierauf folgenden neuen Einlauf:

Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Genehmigung

1. der Ausgaben Titel XVII, XVIII und XIX, sowie der Einnahmen Titel VIII und IX vom Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1904 und 1905;

2. der Ausgaben Titel XI (Wissenschaften und Künste) vom Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1904 und 1905.

Das Sekretariat gibt folgende Petitionen bekannt:

1. Petition eines Eisenbahnkomitees in Rastatt, die Fortführung der Hauptbahn von Rastatt nach Rehl bzw. Kork-Offenburg betreffend.
2. Petition der älteren Bureauassistenten der Großh. Eisenbahnverwaltung um Gleichstellung mit den von der früheren Main-Neckarbahn übernommenen badischen Beamten.
3. Petition der Beamten und Unterbeamten der Nebenbahnen im Privatbetrieb, um Regelung ihrer Dienstverhältnisse.
4. Petition des Landesvereins badischer Schaffner bei der Großh. Eisenbahnverwaltung, die Verbesserung ihrer Anstellungs- und Einkommensverhältnisse betreffend.
5. Petition des Landesvereins Badischer Oberbahnen der Großh. Staatseisenbahnen, um Vertretung ihrer Standesinteressen betreffend.
6. Petition einiger Einwohner von Mannheim, die Abänderung mehrerer Vorschriften für das Wirtsgewerbe betreffend.
7. Petition des Gemeinderats und Eisenbahnkomitees in Tauberbischofsheim und der Gemeinderäte von Königheim, Dittwar und mehreren anderen Orten, die Erbauung einer Eisenbahn von Hardheim über Königheim nach Tauberbischofsheim betreffend.
8. Petition der Handelskammer für die Kreise Karlsruhe und Baden, den Gesetzentwurf wegen Abänderung des Biersteuergesetzes betreffend.

Die Petitionen Ziffer 1 und 7 werden der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, die Petitionen Ziffer 2 bis 6 an die Petitionskommission und die Petition Ziffer 8 der Kommission für den betreffenden Gesetzentwurf zugewiesen.

Freiherr von Göler berichtet sodann namens der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend. Redner führt aus:

In dem Budget des Großh. Ministeriums des Innern findet sich unter Titel XVI (für Förderung der Landwirtschaft) im außerordentlichen Etat eine Anforderung von 230 000 M. als Staatszuschuß für Rindviehversicherung. Soweit das Jahr 1904 in Frage steht, findet diese Anforderung ihre Grundlage in dem Gesetze vom 12. Juli 1898, betreffend die Versicherung der Rindviehbestände, soweit jedoch das Jahr 1905 in Betracht kommt, entbehrt diese Position der gesetzlichen Unterlage. Immerhin könnte eine solche Aufwendung auch budgetmäßig erledigt werden, es ist aber beabsichtigt, die Unterlage hierfür in dem hier zur Beratung stehenden Gesetzentwurf zu schaffen. Wegen dieses Zusammenhangs mit dem Budget soll dieser Gesetzentwurf vor dem Eintritt in die bezügliche Budgetberatung jetzt schon beraten werden. Im Interesse der Beschleunigung der Erledigung dieses Gesetzentwurfs war es nicht möglich, denselben zunächst einer Beratung in der Kommission für Justiz und Verwaltung unterziehen zu lassen, vielmehr hat die Budgetkommission diese Aufgabe selbst übernommen.

Auf die geschichtliche Entwicklung dieses Gesetzes will ich nicht näher eingehen, ich verweise hierwegen auf den gedruckten Bericht. Nur in zwei Punkten muß ich auf das Gesetz vom Jahre 1890 und die Novelle vom Jahre 1898 zurückgehen, nämlich hinsichtlich der Artikel 32 und 48.

Artikel 32 bestimmt, daß der einzelnen Versicherungsanstalt von der durch sie zu leistenden Entschädigungssumme die Hälfte zur Last bleibt und daß die andere Hälfte auf alle zum Verband gehörigen Ortsviehversicherungsanstalten umzulegen ist, sowie daß die Verbandsumlage mit Genehmigung des Ministeriums des Innern bis zur Hälfte ihres Betrags nachgelassen werden kann, wenn eine Ortsviehversicherungsanstalt infolge des Ausbreitens von Seuchen Entschädigungen in außerordentlicher Höhe zu leisten hat.

Artikel 48 bestimmt, daß, wenn in einem Beitragsjahr die auf je 100 M. Versicherungswert entfallende Verbandsumlage 20 Pf. übersteigt, der überschüssende Betrag aus Mitteln des Reservefonds zu decken ist, sowie daß nach Erschöpfung des Reservefonds der hiernach erforderliche Zuschuß bis zum Jahre 1905 aus der Staatskasse zu leisten ist.

Zur Grundlage eines Reservefonds wurde aus der Staatskasse seinerzeit ein Zuschuß in Höhe von 200 000 Mark geleistet.

Die Erwartungen, welche an die Wirkungen des Gesetzes vom Jahre 1890 geknüpft wurden, gingen nur in bescheidenem Maße in Erfüllung. Bis zum Jahre 1897 hatten sich nur 123 Ortsviehversicherungsanstalten mit im ganzen 44 827 versicherten Tieren — d. i. beiläufig 2 Proz. des gesamten Rindviehbestandes — gebildet. Der Reservefonds war so weit eingezehrt, daß auf ihn nur noch kurz zu rechnen war. Eine freudigere Entwicklung wurde durch die Höhe der Versicherungsbeträge, hauptsächlich der von Jahr zu Jahr steigenden Verbandsumlage, gehemmt. Letztere war von 40 Pf. für 100 M. Versicherungswert im Jahr 1897 in den nächsten vier Jahren auf 91 Pf. angewachsen. Da das Gesetz sich auch

in anderen Bestimmungen als verbesserungsbedürftig gezeigt hatte, legte die Großh. Regierung dem Landtag 1897/98 eine Novelle zu demselben vor, welche mit einigen Änderungen die ständische Zustimmung fand. Der Schwerpunkt dieser Novelle lag in der Umgestaltung der Artikel 32 und 48. Hiernach sollte nach Artikel 32 die einzelne Ortsviehversicherungsanstalt anstatt wie bisher ein Viertel künftig die Hälfte der erforderlichen Entschädigung zu leisten haben, und die andere Hälfte auf alle zum Verband gehörigen Ortsanstalten nach Maßgabe ihres festgesetzten Versicherungswertes umgelegt werden. Nach Artikel 48 aber sollte nach Erschöpfung des Reservefonds der 20 Pf. für 100 M. Versicherungswert jährlich übersteigende Betrag der Verbandsumlage bis zum Jahre 1905 aus der Staatskasse zugeschoffen werden. Infolgedessen fiel die Verbandsumlage von 91 Pf. im Jahr 1896 zwei Jahre darauf auf 20 Pf. herab.

Da nach Artikel 48 der Novelle von 1898 der Staatszuschuß nur bis zum Jahre 1905 zu leisten ist, sah sich die Großh. Regierung vor die Frage gestellt, ob derselbe auch ferner, sei es in bisheriger, sei es in geänderter Weise, anzufordern sei oder ob er ganz in Wegfall kommen sollte. Sie entschied für Fortbewilligung in bisheriger Art und Höhe und hat zu diesem Zweck den gegenwärtigen Gesetzentwurf den Landständen zur Beratung vorgelegt. Nach § 1 desselben soll in Artikel 48, der von diesem Zuschusse handelt, nur insofern eine Änderung eintreten, als eine zeitliche Beschränkung für die Bewilligung in Wegfall kommen soll, so daß künftig, so lange das Gesetz in dieser Beziehung keine Änderung erfährt, dieser Zuschuß aus der Staatskasse jeweils im Staatsvoranschlag vorzusehen sein wird. Die Hohe Zweite Kammer trat dieser Auffassung bei und Ihre Kommission beantragt, diesen grundlegenden Gedanken des Gesetzentwurfs ebenfalls gutheißen zu wollen.

Sie geht dabei von der Erwägung aus, daß der Staat unsern kleinen und mittleren Landwirten nicht leicht in einer erspriechlicheren Weise seine Hilfe und Unterstützung zuteil werden lassen kann, als wenn er ihnen den Weg dazu ebnet, durch genossenschaftliche Vereinigung sich gegen Unglücksfälle im Stall zu versichern zu können. Der Viehstand bildet meist den wertvollsten Teil ihres Betriebskapitals und ein Verlust in ihm kann gerade in der heutigen schwierigen Lage der Landwirtschaft leicht verhängnisvoll für sie werden. Die bisher erzielten Erfolge des Verbandes zeigen sich darin, daß sich die Zahl der Ortsviehversicherungsanstalten innerhalb sieben Jahren um 127 Proz. vermehrt, d. h. sich mehr als verdoppelt hat, daß die Zahl der versicherten Tiere sich nahezu verdoppelt und der Versicherungswert der Tiere sich mehr als verdoppelt hat. Es ist deshalb zu hoffen, daß diese öffentlich-rechtliche Organisation immer weiter sich ausbreiten wird, denn jede neue Ortsanstalt bildet, wie in der Begründung der Vorlage richtig bemerkt wird, einen Mittelpunkt, von welchem aus das Verständnis für diese Versicherungsart in die Nachbargemeinden hinausgetragen wird. Es kann alsdann mit der Zeit, wenn auch nicht in bald, der Augenblick kommen, in welchem der Verband selbständig und der staatlichen Unterstützung nicht mehr bedürfen wird. Während umgekehrt bei einer Einstellung des Staatszuschusses in der Gegenwart das begonnene Werk aller Wahrscheinlichkeit nach rasch zurückgehen und die bisher verwandten Mittel nutzlos verausgabten sein würden. Schließlich wird der Zeitpunkt für eine Zwangsversicherung, die einzig rationelle Form der Versicherung, gekommen sein.

Die Folge einer derartigen Einrichtung wäre, daß die Umlage für den einzelnen auf die denkbar niederste Stufe herabgedrückt werden würde. Angesichts des schweren Drucks, unter welchem die Landwirtschaft leidet, mußte aber damals und muß noch heute nach Ansicht der Großh. Regierung und der Volksvertretung von einer solchen, an und für sich durchaus rationellen Maßregel Umgang genommen werden.

Der Schwerpunkt der Gesetzesvorlage liegt in der neuen Bestimmung des Artikels 48. Die Generaldiskussion wird deshalb wohl hauptsächlich sich an diesen Artikel anzuknüpfen haben. Die Großh. Regierung hat jedoch gleichzeitig die Abänderung einiger anderer Bestimmungen des Gesetzes, und zwar der Artikel 4 und 29, in Antrag gebracht, über welche bei der Spezialdiskussion zu sprechen sein wird.

Nachdem niemand das Wort zur allgemeinen Diskussion erbeten hat, fährt der Berichterstatter zunächst zu Artikel 4 des Gesetzes fort:

Nach Absatz 1 dieses Artikels hat dem Vorstande der Ortsversicherungsanstalt „der Bürgermeister oder dessen vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählte Stellvertreter“ anzugehören. Die Erfahrung hat gezeigt, daß manche Gemeindevorstände im Blick auf die geschäftliche Mehrbelastung, welche ihnen durch ein solches Amt erwächst, das Zustandekommen einer Ortsversicherungsanstalt erschweren oder mindestens sich zum Plan der Gründung einer solchen nicht freundlich und fördernd stellen. Deshalb soll in einem neuen Absatz 2 vorgeesehen werden, daß, wenn der Bürgermeister oder der bestellte Stellver-

treter auf den Eintritt in den Vorstand verzichtet, der Vorsitzende auf die Dauer von 3 Jahren von den Versicherten gewählt werde. Da dies aber immerhin nur die Ausnahme sein sollte, wurde ferner im gleichen Absatz dem Gemeindevorstand und seinem Stellvertreter die Möglichkeit der Uebernahme dieses Amtes nach der genannten Frist gesichert. Die Hohe Zweite Kammer hat diese Aenderung in Artikel 4 angenommen und Ihre Kommission beantragt, ihr ebenfalls zuzustimmen.

Ferner zu Artikel 23:

Die Beratung dieses Artikels hat in der Kommissions-sitzung die meiste Ueberlegung gefostet.

In diesem Artikel werden die Fälle aufgeführt, in welchen der Anspruch auf Entschädigung wegfällt. Nach der Regierungsvorlage soll zu diesen unter a bis h aufgeführten Fällen hinzugefügt werden: „i) für gepfändete Tiere“; weil solche Tiere in der Pflege meist vernachlässigt werden und dadurch der Ortsanfalt die Gefahr eines Schadens vermehrt wird. Mit diesem Zusatz zu Artikel 23 ist nicht die Absicht verbunden, diejenigen Tiere, die nach ihrer Aufnahme in das Verzeichnis gepfändete werden, aus demselben zu streichen, so daß sie nach Aufhebung der Pfändung wieder neu aufgenommen werden müßten; es soll vielmehr nur der Anspruch auf Entschädigung wegfallen, wenn sie während der Pfändung umstehen oder notgeschlachtet werden.

Die Kommission der Zweiten Kammer machte gegen diese Bestimmung das Bedenken geltend, daß eine derartige Ausschließung in manchen Fällen ungerecht und hart wirken könne. Sie wies dabei auf den Fall einer plötzlichen, vom Viehbesitzer nicht vorhergesehenen Pfändung, ferner auf den Fall hin, daß der Schuldner den Gläubiger schon befriedigt hat, die Pfändung aber formell noch nicht aufgehoben ist, und endlich auf den Fall, daß dem Schuldner Ratenzahlung bewilligt wurde, und nur noch eine kleine Restschuld zu bezahlen ist. Auf der anderen Seite wurde darauf hingewiesen, daß durch diese Bestimmung, nach welcher in dem Moment, wo den kleinen Leuten in einer Notlage das Vieh gepfändet wird, neben dem Anspruch auf die Versicherungssumme auch noch die Jahre lang gezahlten Prämien verloren gehen, viele kleine Landwirte von dem Beitritt zur Versicherungsanstalt nur abgeschreckt werden. Hierdurch aber würde nur das Gegenteil des Zwecks der Regierungsvorlage erreicht.

Ein Vorschlag, dem Artikel 24, der die Fälle regelt, in welchen die Entschädigung in der Regel verweigert oder verkürzt werden kann, eine entsprechende Ergänzung zu geben, wurde fallen gelassen, weil dadurch dem Vorstände eine allzu schwierige Aufgabe zugemutet würde. Weiter wurde der Gedanke angeregt, dem Viehbesitzer die Pflicht der Anzeige der Pfändung aufzuerlegen und dem Vorstand das Recht einzuräumen, eine Frist zur Aufhebung der Pfändung zu setzen, fand aber keine Mehrheit, weil die formelle Anzeige leicht übersehen wird und auch hierdurch dem Vorstande eine vielfach kaum zu erfüllende Pflicht auferlegt werden würde. Endlich einigte man sich auf den Vorschlag, „eine zeitliche Beschränkung in der Art einzuführen, daß die Versicherung erst in Wegfall kommen soll, wenn die Pfändung über eine angemessene Frist hinaus gedauert habe“. (Siehe Kommissionsbericht des Herrn Abgeordneten Schuler.) Innerhalb dieser Frist kann der Viehbesitzer Zeit finden, für Aufhebung der Pfändung zu sorgen und ist die Gefahr der Vernachlässigung der Tiere geringer.

Hiernach erhielt der Zusatz zu Artikel 23 mit Zustimmung der Großh. Regierung folgende Fassung:  
i. für gepfändete Tiere, sobald die Pfändung zwei Wochen gedauert hat.

Ausdrücklich wurde betont, daß die Versicherung hierbei während der Pfändung ruhe, bei der Aufhebung der letzteren aber wieder von selbst auflebe, und die Verpflichtung zur Umlagezahlung fort dauere.

Entzückt war niemand in der Kommission von der Fassung des Artikels. Da man aber keinen anderen Ausweg wußte, einigte man sich dahin, die Annahme des Zusatzes zu Artikel 23 zu empfehlen. Nachträglich entstanden aber bei einigen Mitgliedern neuerliche Bedenken, so daß die Kommission zu einer nochmaligen Sitzung zusammentrat. Es standen nicht theoretische Bedenken praktischen Erwägungen gegenüber, sondern allseits wurde diese Bestimmung nur unter praktischen Gesichtspunkten betrachtet. Besonders hingewiesen wurde darauf, daß die Bestimmung eine große Härte gerade für den kleinen Bauern enthalte, der durch die Institution der Versicherung gerade geschützt werden solle; es sei nicht billig, wenn man ihm im Falle einer schwierigen pekuniären Lage den Entschädigungsanspruch nehme. Der reichere Bauer könne sich dagegen vor solchen Situationen besser bewahren. Vielfach wird bei einer Pfändung keine eigene Schuld des davon Betroffenen vorliegen, man denke zum Beispiel an den Fall, wo ein vermöglicher Mann einem kleinen Bauer bereitwillig Kapital vorgestreckt und dafür sich ein Pfand an dessen Vieh gesichert hat; in diesem Fall enthält die Bestimmung neben der Härte gegen den Viehbesitzer zugleich eine Strafe gegenüber dem Gläubiger für dessen wohlthätiges Verhalten. Trotz dieser Bedenken erklärte man sich bei der Abstimmung in der Kommission für Beibehaltung der Bestimmung Lit. i in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung, jedoch mit dem weiteren Zusatz:

„Wird die Pfändung mit Einwilligung des Gläubigers oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung aufgehoben, so lebt der nach vorstehendem Absatz ruhende Entschädigungsanspruch mit rückwirkender Kraft wieder auf.“

Das Wort erhält hierzu Freiherr von La Roche:

Den Antrag auf Abänderung des Artikels 23 Lit. i möchte ich mir gestatten, warm zu befürworten. In erster Linie hätte ich allerdings gewünscht, daß der ganze Passus der Lit. i beseitigt wird, da die Bestimmung im allgemeinen mit vielfachen Härten verbunden sein wird. Eine auch nur annähernd ähnliche Bestimmung findet sich in keinem anderen Versicherungszweige. Die Pfändung von Rindvieh ist in unseren ländlichen Bezirken eine äußerst häufige. Dagegen dürfte die Durchführung dieser Pfändungen bis zur Versteigerung prozentual geringer sein, als man nach ihren Verhältnissen zur Gesamtzahl der Pfändungen erwarten sollte.

Dies rührt daher, daß mit den Pfändungen der Tiere vielfach nur eine Sicherung für die aus dem Kaufe oder Tausche derselben entstehenden Forderungen gesucht wird. In sehr vielen Fällen werden Ratenzahlungen vereinbart und bis zu deren völliger Abtragung bleibt oft Jahr und Tag eine solche Pfändung bestehen.

Auf allen Amtsgerichten sind die für solche Forderungen erwirkten Auerkenntnisurteile an Amtstagen, an denen Gläubiger und Schuldner ohne vorherige Ladung erscheinen können, eine sehr bekannte Erscheinung. Künftig wird der Gläubiger auf eine tunlich rasche Durchführung der Zwangsvollstreckung dringen müssen, da er zusammen mit dem Schuldner Gefahr läuft, des Versicherungsanspruches verlustig zu gehen.

Der kleine Landwirt aber wird es nie und nimmer verstehen, wenn ihm bei Znanpruchnahme der Versicherungsprämie eröffnet wird, er habe den Anspruch darauf verwirkt, denn das Tier sei verpfändet gewesen.

Ein oder mehrere derartige Fälle in ein und derselben Gegend werden genügen, um die Viehversicherung auf lange hinaus in Mißkredit zu bringen. Und die jetzige Gestaltung der Viehversicherung ist doch nur der Weg, um schließlich eine so allgemeine Beteiligung zu erzielen, daß man an eine zwangsweise Versicherung des ganzen Rindviehbestandes des Landes denken kann. Unsere ländliche Bevölkerung hat für solche Fälle der Benachteiligung ein gutes Gedächtnis. Wenn heute noch in vielen Bezirken eine gewisse Scheu besteht, sich zu beteiligen, so ist neben dem allgemeinen Gesichtspunkte, daß sich Neuerungen auf dem Lande überhaupt schwer einbürgern, der Umstand dafür verantwortlich zu machen, daß Anfang und Mitte der neunziger Jahre außerbadische Versicherungsgesellschaften bei uns übel gehaßt haben, indem sie durch eine sehr rege Agitationsstätigkeit und Werbung vieler Agenten es verstanden, bei angeblich sehr günstigen Bedingungen und niederen Prämien viele Versicherungen abzuschließen, dann aber nach kurzer Zeit verkrachten und enorme Nachschußprämien anforderten und gerichtlich eintrrieben. Dazu waren es Gesellschaften auf Gegenseitigkeit, von deren Wesen die Versicherten meist keine richtige Vorstellung hinsichtlich der sich daraus ergebenden Konsequenzen hatten.

Die Bestimmung des Artikel 23 Lit. i wird zur Folge haben, daß das alte Vorurteil wieder auflebt, und wohl nicht ganz mit Unrecht. Es würde mir daher eine völlige Ausmerzung des Artikel 23 Lit. i am sympathischsten gewesen sein.

Daß die Fristbestimmung von 14 Tagen nichts ändert, wurde in der Kommission allgemein anerkannt, da es in dieser kurzen Zeit in den allerersten Fällen möglich sein wird, eine Aufhebung der Pfändung herbeizuführen. Ist mir schon die ganze Bestimmung des Artikel 23 Lit. i bedenklich, so wird sie noch besonders verhängnisvoll, wenn sich späterhin herausstellt, daß zur Pfändung — oder der ihr gleichstehenden Arrestanlegung — überhaupt kein richtiger Grund vorhanden war.

Es sind insbesondere die Fälle hervorzuheben, in denen das betreffende Tier gar nicht Eigentum desjenigen ist, gegen den ein vollstreckbarer Titel oder ein Arrestbefehl vorliegt, sondern einem beliebigen Dritten gehört.

In dieser Beziehung ist auch die Bestimmung in § 140 der Dienstweisung für Gerichtsvollzieher von Bedeutung. Dem dritten steht ein Klagerrecht nach § 771 Zivilprozessordnung zu. Aber auch dem Schuldner selbst ist des öfteren die Möglichkeit gegeben, gegen die Pfändung oder Arrestanlegung gerichtlich vorzugehen und eine Aufhebung der Maßregeln zu erwirken. Ist nun aber während dieser Rechtsstreitigkeiten das Tier notgeschlachtet worden oder umgestanden, so haben der völlig unbeteiligte Dritte und der siegreiche Schuldner das Nachsehen: nach Artikel 23 Lit. i sind und bleiben sie ihres Entschädigungsanspruches auch bei dieser Sachlage verlustig. Darin muß eine entschiedene Unbilligkeit erblickt werden, der gegenüber die für die Versicherungsanstalt etwa entstehenden Weitläufigkeiten sowie selbst eine Erhöhung des Risikos infolge größerer Vernachlässigung gepfändeter Tiere nicht in Betracht kommen können.

Eine solche Vernachlässigung wird aber auch gerade dann nicht zu gewärtigen sein, wenn der Schuldner sich bewußt ist, im guten Rechte sich zu befinden, und in dem gerichtlichen Verfahren eine Aufhebung der Pfändung herbeizuführen.

Ich werde daher für die vorgeschlagene Abänderung des Artikels 25 Lit. i stimmen.

Freiherr von Rüdiger: Ich kann mich den Ausführungen des Herrn Vorredners in ganzem Umfange anschließen. Jedoch sind die Bedenken gegen fragliche Bestimmung so groß, daß ich lieber den Strich der ganzen Lit. i beantragen möchte. Der Gesetzentwurf hat die Absicht, zu bestimmen, daß die einfache Tatsache der Pfändung den Anspruch auf eine Entschädigung, wenn die Tiere während der Pfändung umstehen, beseitigt. Es wird also an die Pfändung eine Folge geknüpft, die unter Um-

ständen viel härter ist, als die Pfändung selbst, eine Folge, die sonst an Pfändungen in keiner Weise geknüpft wird. Dadurch wird der Betroffene in eine Lage versetzt, die ihn schlimmer treffen kann als die Vollstreckung selbst. Als ratio legis wird angeführt, daß gepfändete Tiere schlechter von ihren Besitzern behandelt werden als nichtgepfändete, deshalb sei die Gefahr für Umstehen dieser Tiere größer und der Ortsviehversicherungsanstalt drohe ein unbilliger Schaden. Es ist aber nicht genügend festgestellt, ob diese Tatsache in dem Umfange richtig ist, daß sie hier die ratio legis abgeben kann. In vielen Fällen erfahren doch zweifellos gepfändete Tiere dieselbe gute Behandlung wie nicht gepfändete. Diese Tatsache steht der andern gegenüber, man steht daher vor einem non liquet, weshalb ich den Strich dieser Bestimmung empfehle. Ich gebe zu, daß in vielen Fällen der Pfändung die Tiere schlecht gefüttert und gepflegt werden, aber bei einem großen Prozentsatz handelt es sich nicht um eine Pfändung mit der Absicht auf nachfolgende Versteigerung, vielmehr wird oft nur eine Sicherheit für eine Forderung oder ein Druck auf den mit der Zahlung säumigen Schuldner bezweckt; meistens wird das Tier wieder freigegeben, ohne daß es zum Vollzug kommt. Viele solche Fälle ergeben sich aus den Akten der Gerichtsvollzieher. Oft genügt auch zur Abwendung der Versteigerung eine kleine Abschlagszahlung. Auch gewährt der Gläubiger in solchen Fällen oft weitere Stundung. Durch die Vollstreckung würde er ja auch gegen seinen eigenen Vorteil handeln. Zu erwägen ist aber ferner, daß der kleine Bauer, welcher mit seinen zwei Kühen sein Feld bestellen muß, ein Interesse daran hat, seine Tiere gut zu behandeln, da ja die Erhaltung seines Nahrungsstandes davon abhängt. Steht ein solches Tier um, ein Unglück, in welches jeder geraten kann, so verliert er die Kuh, die Versicherungssumme dazu und die Schuld der Gläubiger bleibt bestehen. Diese Mißstände wiegen die Gegengründe auf, welche Anlaß zu diesem Gesetzesvorschlag gegeben haben. Auch kommt es vor, daß nachsichtige Gläubiger das Vieh pfänden lassen, um es dem Bauer gegen einen härteren Gläubiger zu erhalten. Solche Fälle sind in der Praxis schon vielfach vorgekommen. Hier würden beide — Schuldner und Gläubiger — um ihr Geld kommen, wenn das Tier umstiehe. Die Bestimmung Lit. i bedeutet eine Schädigung des Kredits des kleinen Bauern; denn letzterer ist höher, wenn der Anspruch auf die Versicherungssumme im Falle des Umstehens des Viehes bestehen bleibt. Die Lit. i würde den gewollten Effekt des Gesetzes, den kleinen Bauern zu schützen, gerade beseitigen. Die kleinen Leute werden von dem Beitritt zur Versicherung abgeschreckt. So lange die von der Regierung geltend gemachten Tatsachen nicht nachgewiesen sind, sollte diese Bestimmung gestrichen werden.

Geh. Rat Lewald: Auch ich habe erhebliche Bedenken gegen den Zusatz Lit. i zu Artikel 23. Daß diese Bestimmung zu großen Mißständen führen kann, darüber besteht keine Meinungsverschiedenheit, dies ist in der Hohen Zweiten Kammer und in der Budgetkommission dieses Hohen Hauses anerkannt worden. Es fragt sich also, ob diese Bestimmung wirklich nötig ist. Es wird uns als ein Erfahrungssatz mitgeteilt, daß gepfändete Tiere schlecht behandelt werden. Ich verhalte mich dagegen skeptisch. Die gepfändeten Tiere bleiben meistens im Besitze des Schuldners, nur in wenigen Fällen kommt es zur Versteigerung, es ist mir deshalb unerfindlich, warum der Schuldner seine Tiere vernachlässigen lassen soll.

Uebrigens bestimmt schon Lit. d des Artikels 23 des Gesetzes: „Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg, wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung die Folge mangelhafter Fütterung, ungenügender Pflege, sonstiger fahrlässiger Behandlung oder Mißhandlung seitens des Viehbesizers oder der Person ist, denen das Tier zur Pflege oder Obhut anvertraut war“.

Allerdings ist der Nachweis des Kausalzusammenhangs zwischen schlechter Behandlung und Tod schwer zu erbringen. Die Großh. Regierung hat, wie ich aus dem Kommissionsbericht der Zweiten Kammer erschen habe, erklärt, es habe sich bei Herbeiführung einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gezeigt, daß mit Artikel 23 Lit. d nicht viel zu erreichen sei. Ich habe nur eine Entscheidung dieser Art — und es kann sich hier nur um den Verwaltungsgerichtshof handeln — aus dem Jahr 1898 aufzufinden vermocht. Hierin hat der Verwaltungsgerichtshof nach sorgfältigen Erhebungen ausgesprochen, es sei nicht als hinreichend feststehend anzusehen, daß das Vieh — es war ein ganzer Viehbestand umgestanden — infolge Fütterung mit gefrorenen Rüben und kaltem Wasser untergegangen sei.

Die Zweite Kammer hat die Härten der Bestimmung durch den Zusatz, daß die Pfändung zwei Wochen gedauert haben müsse, wenn der Verlust des Entschädigungsanspruches eintreten solle, zu mildern gesucht. Mit der Festsetzung der Zeitgrenze kann aber wiederum eine Härte verbunden sein.

Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen: Voriges Jahr hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, daß nicht die Anordnung der Notschlachtung, sondern der wirkliche Vollzug der für die Entschädigung und Bemessung des Entschädigungsanspruches entscheidende Moment sei; wenn nun innerhalb der kritischen zwei Wochen das Tier erkrankt und wenn auch innerhalb dieser Frist vom Anstaltsvorstand die Notschlachtung angeordnet ist, aber der Vollzug der letzteren infolge irgend einer Saumlässigkeit oder Zufälligkeit wirklich erst nach Ablauf der zwei Wochen vorgenommen wird, so wird dem Tier-

besitzer der Entschädigungsanspruch zu verjagen sein. Ich führe das nicht als Argument gegen die Bestimmung an, denn derartige Konsequenzen müssen in Kauf genommen werden, wohl aber möchte ich die Frage aufwerfen, ob die Frist von zwei Wochen nicht zu kurz bemessen ist? Die ratio legis ist, daß die Tiere infolge von Krankheit herunterkommen. Hierzu ist aber ein Zeitraum von 14 Tagen zu kurz, zudem aber auch für Beseitigung der Pfändung. Ich empfehle die Streichung der Lit. i; wenn dies aber nicht möglich, so möge die Frist verlängert werden. Der nachträglich von Herrn von La Roche eingereichte Abänderungsvorschlag wird die Schwierigkeiten auch nicht beseitigen. Ich beantrage, den Gegenstand von der Beratung abzusehen und an die Kommission für Justiz und Verwaltung zu verweisen, welche unter Einladung des Vorsitzenden und einiger Mitglieder der Budgetkommission möglichst rasch nochmals darüber beraten soll.

Freiherr von Rüdiger bemerkt zur Geschäftsordnung, daß über den Antrag auf Streichung der Lit. i des Artikels 23 zunächst zu beraten und abzustimmen sei.

Geh. Hofrat Professor Dr. Kümlein empfiehlt auf den Vorschlag des Herrn Geh. Rats Lewald einzugehen, da die Kommission für Justiz und Verwaltung noch heute zusammentreten könne und schon in der auf morgen (Samstag) angesetzten Sitzung ihren Bericht erstatten könne. Die Möglichkeit, die ganze Bestimmung zu streichen, werde auch noch nach nochmaliger Beratung in der Kommission für Justiz und Verwaltung möglich sein und vielleicht könne ein Vermittlungsvorschlag gefunden werden, der einer vollständigen Streichung der Bestimmung vorzuziehen wäre.

Der Durchlauchtigste Präsident gibt bekannt, daß der Antrag des Geh. Rats Lewald von Mitgliedern des Hauses unterstützt sei, und bringt denselben zur Abstimmung.

Das Abstimmungsergebnis war 9 gegen 9 Stimmen, worauf der Durchlauchtigste Präsident zugunsten des Antrags den Ausschlag gab. Der Antrag ist somit angenommen.

Es folgt die Beratung des Punktes 3 der Tagesordnung: Bericht der Budgetkommission über das Budget des Großministeriums des Innern für 1904 und 1905, Ausgabe Titel XV (nebst Nachtrag), XVI und XVII, Einnahme Titel VI, VII und VIII, Berichterstatter Seine Königliche Hoheit Erbgroßherzog Friedrich von Baden.

Seine Königliche Hoheit bemerkt hierzu: Hinsichtlich der soeben aufgerufenen Titel möchte ich mich lediglich auf den schriftlich niedergelegten Bericht beziehen, welchem ich nichts hinzuzufügen habe.

Hierauf werden die einzelnen Titel zur Eröffnung der Diskussion aufgerufen.

Zu Titel XVI (für Förderung der Landwirtschaft) erhält das Wort Freiherr von Göler:

Zunächst möchte ich Seiner Königlichen Hoheit dem Erbgroßherzog warmsten Dank aussprechen, daß er die Gnade hatte, die Berichterstattung gerade über diesen Titel zu übernehmen; ich weiß, daß ich damit zugleich im Sinne aller Landwirte handle, denen damit eine große Freude und Genugtuung bereitet wurde. Unserem Landvolk ist aber eine solche Freude in seiner wenig rofigen Lage auch von Herzen zu gönnen. Die Lage der Landwirtschaft hat sich in den letzten Jahren nicht zu ihren Gunsten verändert. Die Landwirtschaft hat zwei große Enttäuschungen erlebt, einmal hat sich die Hoffnung, durch einen entsprechenden Schutzoll das zu erhalten, was die Landwirtschaft künftig noch lohnend und fruchtbringend mache, durch den Kompromißantrag im Reichstag nicht erfüllt. Es wurde dort beschlossen, der Landwirtschaft als Basis des Zolltarifs das Minimum, das sie braucht, zuzusprechen. Andererseits ist die Erwartung, daß der neue Tarif, welcher pro Zentner gegen den seitherigen Tarif 1 M. Aufbesserung brachte, auf 1. Januar l. J. in Kraft gesetzt werde, nicht erfüllt worden. Die Landwirte durften dies erwarten, weil mit dem 1. Januar 1904 die bindende Kraft der Handelsverträge abgelaufen war, und von allen Seiten im Reichstag zugestanden worden war, daß der neue Tarif für die deutsche Landwirtschaft durchaus nötig sei. Diese Tatsachen haben eine betrübende Wirkung sowohl in finanzieller und volkswirtschaftlicher als auch in politischer Beziehung. Ich will nur wenige Zahlen anführen, die sich auf die Verhandlungen und den Bericht des Deutschen Landwirtschaftsrats gründen, der jedenfalls von extrem agrarischen Ansichten freizusprechen ist. Es ist dort eine Berechnung gemacht worden über den finanziellen Schaden der Landwirtschaft für das Jahr 1904 infolge des Fortdauerns der alten Handelsverträge. Die Zahlen gründen sich zunächst auf das Erntergebnis bei Getreide im allgemeinen. Nach Abzug dessen, was für den Hausgebrauch, für Saat und Fütterung gebraucht wird, wurden nach den statistischen Tabellen der Reichsstatistik rund 7 Millionen Tonnen Getreide verkauft. Die Differenz zwischen dem alten und neuen Zolltarif berechnet sich im Durchschnitt für die Tonne auf 20 M.; obwohl nun ein Teil des Ausfalls von dem Ausland getragen wird, beträgt der finanzielle Ausfall für die deutsche Landwirtschaft bei Zugrundelegung einer Differenz von 15 M. pro Tonne doch noch 150 Millionen Mark und für Baden etwa 3 Millionen. Die Bedeutung dieser Summe wird deutlicher, wenn man bedenkt, daß in unserem Budget für die Landwirtschaft pro Jahr 900 000 M. angefordert werden, eine Summe, die beträchtlich ist bei der gegenwärtigen

finanziellen Lage des Staates. Diese nachteilige Wirkung wirkt lähmend auf den Unternehmungsgeist; es sind viele Meliorationen unterblieben; während der Landwirt früher gerne hinzupachtete, sind in letzter Zeit vielfach Pachtungen unterblieben, eine kleine Bezirksstadt mußte 30 Proz. der Pachtsumme nachlassen, um Pächter zu finden, damit wird aber der Gemeindehaushalt nachteilig beeinflusst. Diese lähmende Wirkung ist die Folge der langen hinausgeschleppten Infrastretens des neuen Zolltarifs und des Abschlusses neuer Handelsverträge. Ich erinnere auch an die Brüsseler Zuckerkonvention, durch welche der deutschen Rübe der Kampf mit dem englischen Kolonialzucker aufgedrungen wurde; ich führe dies an, weil in der hohen Zweiten Kammer der Rat erteilt wurde, der Landwirt solle mehr Handelsgewächse als Getreide bauen. Der Landwirt würde das gerne tun, er hat es nicht aus freien Stücken bisher unterlassen. Der Handelsgewächsbau ist in Baden in den letzten 30 Jahren von 33 000 Hektar auf 20 000 Hektar zurückgegangen. Gleichzeitig sind die Viehpreise erheblich zurückgegangen, und zwar soweit, daß sie die Kosten für Aufzucht und Mast kaum decken.

Nun gilt mit Recht unser Bauernstand als der beste Damm gegen sozialdemokratische Bestrebungen, aber nur so lange man ihn gesund erhält. Wenn man aber seine Existenz erschüttert, dann verfährt er; dafür haben sich bei den letzten Reichstagswahlen schon Anzeichen ergeben. In vielen ländlichen Bezirken ist eine erhebliche Stimmenzahl für die sozialdemokratische Partei abgegeben worden. Auch haben wir in rein ländlichen Gemeinden schon sozialdemokratische Bürgermeister.

Ich möchte die Bitte an die Großh. Regierung richten, daß sie auf baldigen Abschluß der Handelsverträge hinwirke, damit nicht derlei große Verluste auch für das Jahr 1905 eintritt; es eilt aber sehr, weil die äußerste Kündigungsfrist — abgesehen von dem Vertrag mit Amerika — 12 Monate beträgt.

Der Staatsvoranschlag für 1904/05 ist ein schönes Zeugnis des Wohlwollens und des Verständnisses der Großh. Regierung für die Bedürfnisse der Landwirtschaft, es gebührt ihr Dank, daß sie trotz der schlechten Finanzlage das Budget für die Landwirtschaft so reich ausgestattet hat.

Geh. Kommerzienrat Sander: Gestatten Sie mir, bei diesem Titel eine Frage zu berühren, welche die Landwirtschaft indirekt berührt und vielfach zu Klagen Anlaß gegeben hat, die Frage des Wildschadens. Ich will hier nur soweit darauf eingehen, als ein Schaden für die Landwirtschaft in Betracht kommt. Das Weitere wird bei Beratung des Budgets der Forstverwaltung zu sagen sein.

Wo gute Jagden sind, da ist auch vermehrter Schaden vorhanden. Ist die Kalamität wirklich so groß, daß gesetzliche Maßnahmen geboten sind? In jedem Jagdgebiet sind Teile, die vom Wild wegen ihrer geschützten Lagen bevorzugt werden, wofür naturgemäß auch vermehrter Schaden entsteht. Man kann aber nicht sofort von übermäßigem Wildstand und außerordentlichem Wildschaden in dem betreffenden Jagdbezirk reden, weil die Gesamtzahl des Wildes und der von ihm hervorgerufene Schaden auf das ganze Jagdgebiet umzulegen ist. Wo eine hohe Pachtsumme erzielt wird, muß man auch etwas an Wildschaden in Kauf nehmen, erstere bildet die Remedur für den Wildschaden. Viele Landwirte klagen über jeden Schaden, es wird dem Wildschaden oft eine übergroße Aufmerksamkeit zugelenkt. In Wahrheit ist dieser oft nicht so schlimm, als behauptet wird. Es wird auch den ausländischen Jagdpächtern — Franzosen und Schweizern — zur Last gelegt, daß sie einen übermäßigen Wildstand hegen. Ich habe schon lange Ausländer zu Jagdnachbarn, konnte jedoch diese Beobachtung nicht machen. Natürlich ist, daß derjenige, der aus Jagdpassion zu uns kommt, auch eine gute Jagd haben will. Es wird auch auf den Unterschied zwischen Baden und Frankreich hingewiesen. In Frankreich hat man verlangt, daß Gesetze zur Gebung des Wildstandes gemacht werden und es sind solche gemacht worden, weil man weiß, welche Summen für Wild in das Ausland gehen. Ich halte unsere jetzige Gesetzgebung für völlig ausreichend, um einen genügenden Ersatz für Wildschaden sicherzustellen. Die Einrichtung der Wildschadenschäfer halte ich für besonders günstig, doch sollte man die Aufstellung solcher nicht den Beteiligten überlassen, vielmehr etwa den Landeskommissären oder dem Bezirksrat, welche die örtlichen Verhältnisse kennen. Verfehlt wäre eine Abänderung des Jagdgesetzes dahin, daß der Gemeinderat den Pächter unter den drei Höchstbietenden auszuwählen dürfe. Dadurch würden Feindschaften in die Gemeinden getragen, deren Beilegung vergebliche Mühe wäre, denn Jagdfeindschaften sind das Schlimmste für eine Gemeinde.

Unser Jagdgesetz bietet hinreichend Maßregeln, um einerseits einen geordneten Wildstand zu erhalten, andererseits um übermäßigem Wildschaden vorzubeugen.

Graf von Bodman: Zunächst möchte auch ich Seiner Königlichen Hoheit dem Erbgroßherzog den tiefgefühltesten Dank aussprechen, daß er die Gnade hatte, die Berichterstattung über den Titel Landwirtschaft huldvollst zu übernehmen; ich stelle dabei fest, daß dies in den Kreisen der Landwirte große Freude hervorgerufen hat.

Herr von Göler hat wieder die Klagen der Landwirte vorgebracht und die großen und kleinen Mittel zur Gebung der Landwirtschaft erörtert. Wir waren immer darüber einig, daß ein großer Teil der Not der Land-

wirte durch die sogenannten großen Mittel schwer beseitigt werden könnten; auch der baldige Abschluß der Handelsverträge — wie Herr von Göler meint — würde nicht vollständig helfen, es blieben doch noch große Beschwerden, vor allem die Leutenot und die hohen Produktionskosten. Wir waren stets darüber einig, daß diesen Beschwerden schwer abgeholfen werden kann, daß wir uns vielmehr darauf beschränken müssen, der Landwirtschaft mit den sogenannten kleinen Mitteln zu helfen, und wenn Sie das Budget seit Jahren verfolgt haben, werden Sie sehen, daß in Titel XVI stets größere und größere Summen zum Besten der Landwirtschaft angefordert wurden. Es ist schon viel geschehen für Förderung der Rindvieh-, Pferde- und Schweinezucht, für Obstbau- und Versicherungswesen usw., und mit gutem Erfolg.

Ich komme jetzt zu der von Herrn Sander berührten Frage. Ich bin selbst Jagdpächter und Waldbesitzer, ebenso aber auch Landwirt, der ein warmes Herz für die Landwirte hat. Die Verhältnisse in meiner Gegend am Bodensee sind vielfach anders als in der Gegend, die Herr Sander im Auge hatte. Bei uns sind mehr Rehe; wo diese aber sind, da ist auch mehr Schaden. Früher hielt sich das Wild mehr im dichten, geschlossenen Wald auf und wurde weniger gesehen, dort hatte es mehr Ruhe und bessere Nahrung, seitdem aber mehr Wege gebaut, Lichtungen ausgehauen sind, mehr Spaziergänger, Beerensucher usw. sich im Wald aufhalten, wird das Wild mehr gesehen und dadurch die Meinung erweckt, es sei mehr Wild vorhanden.

Die Jagdpacht ist gegen früher sehr gestiegen. Es spricht hier mit die Begehrlichkeit der Gemeinden, die Konkurrenz der Ausländer — bei uns der Schweizer —, dazu kommt der Ersatz des Wildschadens. Das Schlimmste sind aber die Schutzmaßregeln, welche den Pächtern auferlegt werden. In einem meiner Jagdgebiete befinden sich 30 Hufen und einige Rebhühner, die Pacht kostet 1100 M., mit Schutzmaßregeln aber 1800 M. und herausgeschossen werden nur 400 M. Die Schweizer haben sich infolge dieser Einschränkungen zurückgezogen zum Schaden der Gemeinden, der Rückgang macht sich bereits bemerkbar. Ich bitte die Großh. Regierung, nicht nur die Klagen der Landwirte zu hören, sondern auch der andern Seite ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Graf von Andlaw: Bei dem Titel der Landwirtschaft will ich auch der nicht rofigen Lage der Weinbauern gedenken. Als vor Jahren die Kunstweinfabrikation auffam und damit die reelle Produktion bedroht wurde, rief alles nach einem Weingesetz. Unter diesem Druck kam das Gesetz vom 24. Mai 1901, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, zustande. Obwohl diese Materie zur Zuständigkeit der gesetzgebenden Faktoren des Reiches gehört, dürfte es doch angezeigt sein, über die Zweckmäßigkeit dieses Gesetzes hier zu sprechen.

Die Weinbauern sind durch dieses Gesetz vom Regen unter die Traufe gekommen. Der Kunstwein wurde verboten, dafür aber Zucker und ein beträchtlicher Zusatz von Wasser gestattet. § 2 Nr. 4 des Gesetzes lautet: „Als Verfälschung oder Nachahmung des Weines ist nicht anzusehen der Zusatz von technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker, technisch reinem Stärkezucker, auch in wässriger Lösung, sofern ein solcher Zusatz nur erfolgt, um den Wein zu verbessern, ohne seine Menge erheblich zu vermehren usw.“

Was heißt es nun „ohne seine Menge erheblich zu vermehren“? Dies ist eine kauschurartige Bestimmung. Durch den Zusatz von Zucker sollte die Möglichkeit geschaffen werden, den Wein in geringen Jahrgängen zu verbessern, aber gerade in guten Jahrgängen wird erst recht gewässert und gezuckert; es ist dem Weinhändler um eine billige Vermehrung zu tun, nicht um eine Verbesserung. Ein geringer saurer Wein löst das nötige Quantum Zucker auf; löst der Wein den Zusatz von Zucker nicht auf, so enthält er schon einen genügenden Zusatz von Zucker und braucht nicht noch mehr gezuckert zu werden. Der Händler kauft im Herbst nur ein beschränktes Quantum Wein, um sodann im Keller nachzuhelfen, er benötigt ihn quasi als Essenz. Die Nachfrage nach Wein hat seitdem fast nachgelassen. Eine gute Lage hat für den Preis des Weines keinen Wert mehr. Die Neben sind nach der Bonität aber in vier Steuerklassen eingeteilt.

Nach § 4 des Weingesetzes ist es verboten, Wein, welcher einen nach § 1 Nr. 4 gestatteten Zusatz hat, als Naturwein oder unter andern Bezeichnungen feilzuhalten oder zu verkaufen, welche die Annahme herborzurufen geeignet sind, daß ein derartiger Zusatz nicht gemacht ist. Demnach müßte jedem Konsumenten gesagt werden, ob der Wein Naturwein ist oder ob er gepanscht ist. In Freiburg wurden zu Herbstzwecken 60 Eisenbahnwaggonladungen Zucker bezogen. Eine Waggonladung hat 200 Zentner; da 1 Liter Wasser nur 57 Proz. von 1 Pfund Zucker aufzulösen imstande ist, so kommt auf 1 Pfund Zucker 2 Liter Wasser, das macht pro Waggonladung 40 000 Liter Wasser, die zu Wein gemacht werden; der Liter Wein zu 30 Pf. gerechnet, ergibt eine Bruttoeinnahme von 12 000 M. von einem Waggon Zucker. Ich möchte beifügen, daß 1 Zentner Zucker im vergangenen Jahr 22 M. gekostet hat. Das gibt ungefähr ein Bild davon, was durch das Weingesetz der Landwirtschaft entzogen wird. Eine Firma hat den Zucker unter dem Namen „Kunstdünger“ bezogen. Die Reichstagsabgeordneten in der betreffenden Kommission haben offenbar die Tragweite des Gesetzes nicht übersehen. Obgleich der Herbst 1903 ein qualitativ guter war, war im Wein-

geschäft doch keine Nachfrage. Da der Wein gut gewachsen war, brauchte man eben weniger davon zum Ansetzen. In vielen kleinen Ortschaften lagern jetzt noch 400—500 Ohm Wein, ohne einen Abnehmer gefunden zu haben. Als Gründe für den Rückgang werden oft angeführt: vermehrter Bierkonsum, schlechte Geschäftskonjunkturen, die wahre Ursache wird aber verschwiegen. Es ist hohe Zeit, daß das Gesetz dahin geändert wird, daß jeder Zusatz von Wasser absolut verboten wird, wenn nicht der Weinbau einer nichtswürdigen Gewinnsucht geopfert werden soll.

Minister Dr. Schenk: Mit den Ausführungen des Herrn Freiherrn von Göler kann sich die Großh. Regierung insofern vollständig einverstanden erklären, als er hervorgehoben hat, daß der Stand der mittleren und kleineren Grundbesitzer, der Bauernstand, eine der wesentlichsten Grundlagen für eine in gedeihlichem und maßvollem Fortschreiten sich vollziehende Entwicklung unserer öffentlichen Verhältnisse sei. Dies war immer der Standpunkt der Großh. Regierung, und das hat uns namentlich seit Jahrzehnten veranlaßt, durch eine Reihe von Maßnahmen, insbesondere auch Bewilligung vielseitiger staatlicher Unterstützungen dafür zu sorgen, daß der Bauernstand nicht bloß erhalten, sondern möglichst weitergefördert werde. Dies ist denn auch, namentlich was die Erhaltung betrifft, im großen Ganzen gelungen. Aus den Ausführungen des Herrn Freiherrn von Göler könnte man nun aber ein den wirklichen Zuständen nicht entsprechendes, allzu trübes Bild über die Lage unserer kleinen und mittleren Landwirte gewinnen; so schlimm hat es wohl der Herr Redner selbst nicht gemeint, und es ist bereits vom Herrn Grafen von Bodman mit Recht hervorgehoben worden, daß es nicht richtig wäre, wenn man annehmen würde, unsere Bauernschaft gehe durch aus auf allen Gebieten immer mehr rückwärts. Vielmehr geht es mit dem Betriebe der kleineren und mittleren Landwirtschaft, wenigstens in einer Reihe von Beziehungen, eher vorwärts; die Not der Zeit, und dies ist die vorteilhafte Seite, wenn es bedauerlicher Weise einem Berufsstand einige Zeit hindurch schlechter geht, ist gerade ein treibender Beweggrund dafür gewesen, daß sich die Bauernschaft und die Regierung bei uns über die Ursachen der Not und die Mittel der Abhilfe besonnen hat; so haben sich dann unsere Landwirte gemeinschaftlich zusammengetan und die Regierung hat auf Grund der Budgetbewilligungen des Landtags ihre Unterstützung dazu geliehen, daß unsere Landwirte in einer Reihe von Betriebszweigen technisch und wirtschaftlich vorwärts kommen konnten. Ich brauche hier nicht näher darauf einzugehen, wie sich die einzelnen Betriebszweige durch die Tätigkeit entwickelt haben, die einerseits im Schoße landwirtschaftlicher Genossenschaften und andererseits mit Staatsmitteln und durch die Staatsorgane geleistet wurde. Ich erwähne nur, wie namentlich auf dem Gebiet der Viehwirtschaft in den letzten zwanzig Jahren ganz außerordentliche, allgemein anerkannte Fortschritte erzielt worden sind, was auch die Landwirte vollständig anerkennen. Die Landwirte erhalten jetzt in den wesentlich gesteigerten Viehpreisen, wenn sie auch manchmal da und dort Schwankungen unterworfen sind, einen im ganzen ausreichenden Erlös für die Müheverwaltung, die sie in angestrengter und einsichtiger Arbeit auf die Verbesserung der Viehzucht verwendet haben. Das gleiche gilt für viele Landesgegenden vom Obst, auch vielfach von den Handelsgewächsen; und wenn Herr Freiherr von Göler gesagt hat, es habe sich das Gesamtareal, das für Handelsgewächse benutzt wird, im Verlauf der letzten 10 oder 20 Jahre (Zuruf Göler: 30 bis 40 Jahre) so sehr vermindert, daß es von 33 000 Hektar auf 20 000 Hektar heruntergegangen ist, so glaube ich, beruht das wohl auf einer nicht ganz richtigen Berechnung. Nach den Angaben in dem statistischen Jahrbuch schwankt eben die Größe der Anbaufläche für die verschiedenen Arten von Handelsgewächsen von Jahr zu Jahr ungemein, und man wird nach den Zahlen, die ich hier vor mir habe, kaum sagen können, daß eine beständige und allgemein wirksame Tendenz seit den letzten 30, 40 Jahren nach der Richtung vorhanden sei, daß sich das Areal, das für den Handelsgewächsbau bestimmt ist, fortwährend vermindere. Namentlich schwankt, und das hat wahrscheinlich Herr Freiherr von Göler zu jener Annahme veranlaßt, das Areal, das für den Tabakbau verwendet ist, ungemein mit Rücksicht auf die Konjunkturen und Absatzverhältnisse, wie sie sich von Jahr zu Jahr ergeben; es ist richtig, daß im großen ganzen in den letzten Jahrzehnten erheblich weniger Tabak angebaut wird, als früher in Baden. Es hängt das aber namentlich mit den Zufälligkeiten der Ernteergebnisse der einzelnen Jahre und wohl auch mit den Zollverhältnissen zusammen. Auf die letztere in einem unserem Tabakbau günstigen Sinne einzuwirken, waren wir, zu unserem Bedauern, eben nicht in der Lage; wir waren ja bemüht, eine günstigere Feststellung des Verhältnisses zwischen den Zöllen und der innern Steuer auf Tabak herbeizuführen, wodurch der Tabakbau bei uns wieder neue Anregung erhalten haben würde; es ist uns aber leider nicht gelungen, diese unsere Anregung im Bundesrat durchzusetzen.

Herr Freiherr von Göler hat dann namentlich ausgeführt, es seien zwei Hoffnungen unserer Landwirte in den letzten Jahren schwer getäuscht worden. Die eine Hoffnung gipfelte nach seiner Ansicht darin, daß höhere Zölle für die hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse in das neue autonome Zolltarifgesetz des Reiches eingesetzt wurden. Nun glaube ich aber, im großen und ganzen können die Landwirte mit den Zöllen, die unter ganz besonderer Berücksichtigung der landwirtschaftlichen

Interessen in dem autonomen Tarifgesetz endgültig festgestellt sind, zufrieden sein. Es sind namentlich die Getreidezölle sehr wesentlich, von 3½ M. für den Doppelzentner auf 5 und 5½ M. im gesetzlichen Mindestsatz erhöht worden; eine derartige Erhöhung ist denn doch sehr beträchtlich; es ist dasjenige, was die Landwirte überhaupt billigerweise erwarten durften, wenn auch noch die Interessen anderer großer Berufsstände, auf die die Regierung und die Gesetzgebung ebenfalls Rücksicht zu nehmen hat, in billiger Weise berücksichtigt werden sollten. Ich glaube, mit unserem autonomen Tarif, sowohl was die Getreidezölle, als auch was die Zölle für das Vieh und für die Handelsgewächse anbetrifft, auch das Tafelobst hat jetzt einen besonderen Zollschutz erhalten, was alle diese mannigfach erhöhten, zum Schutze der landwirtschaftlichen Erzeugung dienenden Zölle anbetrifft, können im großen ganzen die Landwirte recht zufrieden sein. Zum zweiten ist von Herrn Freiherrn von Göler beklagt worden, daß zur Täuschung der von den Landwirten gehegten Hoffnung diese neuen Zölle noch nicht in Kraft getreten seien, daß es insbesondere noch nicht gelungen sei, neue Handelsverträge unter Zugrundelegung dieses autonomen Tarifs zustande zu bringen. Er meinte, wenn es nicht möglich sei, derartige Handelsverträge rechtzeitig zustande zu bringen, so könnte man einmal vorläufig den autonomen Tarif in Kraft setzen. Wäre es wirklich, wie ich verstanden habe, die Ansicht des Herrn Freiherrn von Göler, daß man einen derartigen Zwischenzustand mit dem autonomen Tarif nach Kündigung der alten und vor Abschluß der neuen Handelsverträge hätte einführen sollen, so hat er die dabei sich ergebenden unheilvollen Folgen nicht ausreichend gewürdigt. Ich glaube, wenn Herr Freiherr von Göler jetzt einen solchen Zwischenzustand mit der Geltung des heutigen autonomen Tarifs und ohne Handelsverträge erleben würde, so würde er heute hier aufgestanden sein und der Regierung seine scharfe und gerechtfertigte Mißbilligung darüber ausgesprochen haben, daß wir als Mitglieder des Bundesrats dazu beigetragen hätten, einen derartigen vertragslosen Zwischenzustand, der meiner Ansicht nach unmittelbar für eine Reihe von Erwerbstreibern, und mittelbar wohl auch für die Landwirtschaft eine sehr verderbliche Wirkung haben würde, entstehen zu lassen. Ich glaube, man kann ganz wohl auch noch einige Zeit, sei es ein Jahr, und vielleicht auch noch etwas länger, zuwarten, damit die schwierigen und von unserer Reichsregierung mit voller Sachkenntnis und Singsingung betriebenen Handelsvertragsverhandlungen in einer allen Interessen der Bevölkerung zugute kommenden Weise zu Ende geführt werden. Man kann diesen Zustand, wobei zunächst die alten Handelsverträge weiter gelten, recht gut ertragen, wenn man die Aussicht hat, daß sich auf der Grundlage des neuen autonomen Tarifs und unter tunlichster Berücksichtigung unserer Landwirtschaft bald ein entsprechender vertragsmäßiger Zustand an den gegenwärtigen Vertragszustand unmittelbar anschließen wird.

Im übrigen kann ich dem Herrn Freiherrn von Göler nur danken, wenn er auch diesmal wieder der Regierung die Anerkennung dafür spendet hat, daß sie der Landwirtschaft in allen Zweigen, wo überhaupt eine staatliche Unterstützung möglich ist, mit reichlichen Mitteln zu Hilfe kommt. Dieser Dank gehört ja nicht der Regierung allein, vielmehr auch nicht einmal in allererster Linie, er gehört allen denjenigen Faktoren, also namentlich auch den Landständen, die mit der Regierung zusammenwirken, um der Landwirtschaft zu Hilfe zu kommen. Wir bleiben ja bei diesen fördernden Maßnahmen nicht lediglich auf demjenigen stehen, was schon seither Uebung war, sondern es wird, und das hat wohl auch Herr Freiherr von Göler andeuten wollen, in jedem Budgetjahr in gleicher Weise weitergeschritten; in jedem Budgetjahr wird die Höhe der Mittel gesteigert, die sowohl im ordentlichen, wie im außerordentlichen Budget für die Landwirtschaft vorgesehen sind. Es sind ja auch nicht bloß die 900 000 M., die Herr Freiherr von Göler als jährlich für die Landwirtschaft im Budget vorgesehen bezeichnet hat; es kommen dazu noch aus anderen Gebieten unseres Staatsbudgets eine ganze Reihe von sehr erheblich ins Gewicht fallenden Budgetbewilligungen, die entweder unmittelbar oder mittelbar der Landwirtschaft zugute kommen; ich verweise auf all dasjenige, was sich im Titel „Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus“, unter Landeskultur, Feldbereinigung, Katastervermessung vorgesehen findet; ich verweise auf die Mittel, die für die Unterhaltung einer ganzen Anzahl Zentralbehörden der Landwirtschaft aufgewendet werden, ferner darauf, was im Budget vorgesehen ist für Dotation der Kreise, Unterstützung der Gemeinden auf einer Reihe von wirtschaftlichen Gebieten, namentlich bei der Wasserversorgung und im Wegewesen, Aufwendungen, die mit den Interessen der Landwirtschaft in ganz untrennbarem Zusammenhang stehen. Wir sind in dieser Beziehung auf dem richtigen Wege; es wird für die Landwirtschaft jährlich aus der Staatskasse weit mehr als eine Million aufgewendet; und wir sind immer von neuem bemüht, neue Wege zu finden, auf denen der Not der Landwirtschaft begegnet werden kann; ich verweise nur auf dasjenige, was in diesem Budget für die Hebung der Getreidepreise insofern vorgesehen wird, als diesmal beträchtliche Unterstützungen für die Errichtung von Lagerhäusern in das Budget eingestellt sind.

Es gibt nun ja freilich eine Anzahl von Mißständen und Beschwerden der Landwirtschaft, denen durch diese kleinen und großen Mittel, durch die Gesetzgebung, durch die Fürsorge der Verwaltung und die mannigfachen Staatsunterstützungen nicht vollständig abgeholfen wer-

den kann; Herr Graf von Bodman hat mit Recht schon auf einige dieser Mißstände, worunter meiner Ansicht nach die Leutenot am weitesten voransteht, hingewiesen. Dann gibt es auch noch eine Anzahl Mißstände im kleinen, von denen heute zwei hervorgehoben worden, einerseits von mehreren Herren die Frage des Wildschadens, und sodann, von Herrn Grafen von Andlaw, die Schädigung, die seiner Ansicht nach die Weinbauern durch die neue Entwicklung der Reichsweingesetzgebung erfahren haben.

Bei der Frage des Wildschadens ist freilich in diesem hohen Hause weniger die Schädigung der Landwirtschaft hervorgehoben worden, wie das hauptsächlich im anderen hohen Hause der Fall war, sondern mehr die Schädigung der Jagdpächter durch allzu große Steigerung der Anforderungen, die für den entstandenen Wildschaden gemacht werden. Wenn ich die im einen und anderen Hause gemachten Ausführungen über den Wildschaden gegen einander halte und erwäge, wie von der einen Seite behauptet worden ist, daß zu wenig Wildschaden vergütet werde, und von der anderen Seite, es werden die Jagdpächter durch übertriebene Wildschadenforderungen ausgebeutet, so wird man wohl annehmen können, daß wir uns auf diesem schwierigen Gebiete so ziemlich auf der richtigen mittleren Linie befinden. Wir sorgen ja durch unsere Verordnungsgewalt und durch unsere administrativen Maßregeln dafür, daß es den Beteiligten möglich wird, ihre berechtigten Wildschadenforderungen rasch und in vollem und billigen Umfange zur Erledigung zu bringen. Wir sorgen aber auch dafür, und ich glaube, das ist auch eine Pflicht des Staates, daß übertriebene Wildschadenforderungen möglichst hintangehalten werden, und daß als Sachverständige nur solche Personen ernannt werden sollen, darin stimme ich mit Herrn Geheimen Kommerzienrat Sander vollständig überein, welche nicht bloß die dazu erforderliche volle Sachkenntnis, sondern auch gegenüber beiden Teilen die Unabhängigkeit und das Gefühl der Billigkeit besitzen, die zu einer gerechten Schätzung des Wildschadens erforderlich sind. Wir sind gerade im Augenblick daran, in dieser Beziehung den bestehenden Zustand noch zu verbessern, indem demnächst eine zurzeit in Bearbeitung befindliche neue Anweisung für die Wildschadenschätzer und über das Verfahren bei Abschätzung des Wildschadens erlassen werden soll.

Was nun endlich die Ausführungen des Herrn Grafen von Andlaw hinsichtlich des Weingesetzes betrifft, so erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß dasjenige, was er als so bedenklich bezeichnet, nicht dem Weingesetz vom Jahre 1901 zur Last gelegt werden kann, sondern daß dies Mängel sind, die der Weingesetzgebung schon vorher angehaftet haben und zum Teil wohl kaum beseitigt werden können. Das Weingesetz vom Jahre 1901 hat ja nur das früher schon vorhandene Reichsweingesetz einer Abänderung unterworfen, und zwar einer Abänderung und Ergänzung, die den Zweck hatten, den Produzenten reiner Weine mehr als bisher gegen Manipulationen der Weinfälscher und Weinverbesserer zu schützen. In dem Weingesetz vom Jahre 1901 sind namentlich folgende drei wichtige Verbesserungen gegenüber dem früheren Rechtszustand vorgenommen worden. Vor allem ist die gewerbsmäßige Herstellung von Kunstwein überhaupt verboten worden; es ist nicht mehr zulässig, wie es früher der Fall war, daß künstlicher Wein hergestellt wird, also ein Getränk, das „Wein“ genannt wird, aber aus anderen Substanzen, als den Bestandteilen der natürlichen Traube besteht; solcher Wein darf nicht mehr hergestellt werden, auch wenn er unter dem Namen als „Kunstwein“ weiter verkauft werden soll. Das scheint mir ein sehr gewichtiger Fortschritt. Sodann ist die sogenannte „Analysenfestigkeit“ beseitigt worden, die im früheren Weingesetz gegeben war, wodurch der Weinverbesserer und der Weinfälscher bis zu einem gewissen Grade geradezu in seinen den Produzenten schädigenden Manipulationen gesetzlich geschützt war. Das den Wein „verbessernde“ und gleichzeitig mit Wasserzusatz vermehrende Treiben gilt jetzt nicht mehr schon dann als zulässig, wenn eine gewisse gesetzliche Grenze der Zusage nicht überschritten wird; vielmehr hat der „Weinverbesserer“ jetzt darauf zu achten, daß der Wein im großen ganzen den Charakter als bodenständiger Naturwein behalten muß; und wenn das nicht geschieht, so kann gegen ihn eingeschritten werden. Endlich ist eine dritte und, wie ich glaube, die allergrößte Verbesserung, die das Weingesetz vom Jahre 1901 uns gebracht hat, die wirksame Kontrolle. Das Weingesetz vom Jahre 1901 hat angeordnet, es solle in den Kellern, namentlich in den Kellern der Weinhändler, unter Umständen auch der Weinproduzenten, eine wirksame periodische Kontrolle durch sachverständige Beamte über alle diejenigen Manipulationen stattfinden, die dort mit dem Wein und dem Zwecke der sogenannten „Verbesserung“, meist aber auch der Vermehrung, vorgenommen werden. Nun haben wir in unserem Lande eine Anzahl von chemisch gebildeten Sachverständigen zum Zwecke der Ausübung dieser Kontrolle aufgestellt; diese Herren haben zurzeit die Kontrolle im Nebenamt auszuüben; sie sind auch schon in einer Reihe von Fällen in der Kellerkontrolle tätig gewesen, und es hat sich dabei herausgestellt, daß in unserem Lande die Mißstände hinsichtlich der Weinverbesserung und -vermehrung keine so sehr großen sind, wie sie anderwärts beklagt werden. Auch in anderen Staaten ist mit der Einrichtung der Kontrolle in ähnlicher Weise vorgegangen worden; immerhin aber besteht noch in der Ausbildung und Ausübung dieser in dem Gesetz vom Jahre 1901 geregelten Kellerkontrolle eine vielfach beklagte und neulich auch in dem Antrag der Zweiten Kammer als verbesserungsbedürftig bezeichnete Unvollständigkeit. Es

Fortsetzung in der II. Beilage.